

3943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Die gegenständliche Novelle ist durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 notwendig geworden, mit der einerseits unabhängige Verwaltungssenaten in den Ländern geschaffen wurden, die unter anderem über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, zu entscheiden haben und andererseits die diesbezügliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts beseitigt wurde.

Da mit dem Inkrafttreten dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Finanzstrafsachen des Bundes bestünde, sieht der vorliegende Beschluß des Nationalrates eine solche Beschwerdemöglichkeit im Rahmen des finanzstrafbehördlichen Instanzenzuges vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Erhard M e i e r
Berichterstatler

Dipl.-Kfm. Dr. Helmut F r a u s c h e r
Stellv. Vorsitzender